

License

COLLABORATORS

	<i>TITLE :</i> License		
<i>ACTION</i>	<i>NAME</i>	<i>DATE</i>	<i>SIGNATURE</i>
WRITTEN BY		July 19, 2024	

REVISION HISTORY

NUMBER	DATE	DESCRIPTION	NAME

Contents

- 1 License 1**
- 1.1 Software - Lizenzvereinbarung **1**

Chapter 1

License

1.1 Software - Lizenzvereinbarung

Lizenzvereinbarung StormC NC

1 Allgemeines

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Benutzungsrecht für die nichtkommerzielle Version des Entwicklungssystems StormC der HAAGE & PARTNER Computer GmbH, für die Benutzungsanleitung sowie für sonstiges zugehöriges, schriftliches Material, nachfolgend zusammenfassend als StormC-NC bezeichnet.

(2) Die HAAGE & PARTNER Computer GmbH und/oder die in StormC-NC angegebenen Lizenzgeber sind Inhaber sämtlicher Rechte an den Produkten und Warenzeichen.

2 Nutzungsrechte

(1) Der Käufer erhält ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, das erworbene Produkt auf einem Computer bzw. an einem Arbeitsplatz zu nutzen.

(2) Darüber hinaus kann der Anwender eine einzige Kopie zu Sicherungszwecken anfertigen.

(3) Der Käufer ist nicht berechtigt, StormC-NC zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen anzubieten oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

(4) Es ist verboten, StormC-NC zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen oder in jeglicher Form rückzuentschlüsseln. Dieses Verbot gilt auch für das Übersetzen, Abwandeln, Rückentschlüsseln und Weiterverwenden von Teilen.

(5) Der Käufer ist nicht berechtigt, die mit StormC-NC hergestellten Computerprogramme kommerziell zu vertreiben, zu

vermieten, Dritten Unterlizenzen zur kommerziellen Verwertung anzubieten oder diese in anderer Weise Dritten zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(6) Sobald ein vom Lizenznehmer mit StormC NC hergestelltes Computerprogramm kommerziell vertrieben wird (auch Shareware ist kommerzielle Software), muß eine Lizenz von StormC erworben werden, die es erlaubt, damit hergestellte Software kommerziell zu vertreiben. Zu Versionen und Preisen fragen Sie zu jeweiligen Zeitpunkt bei der HAAGE&PARTNER Computer GmbH nach.

3 Gewährleistung

(1) Die HAAGE & PARTNER Computer GmbH gewährleistet, daß zum Zeitpunkt der Lieferung die Datenträger physikalisch frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und das Produkt wie in der Dokumentation beschriebenen Weise genutzt werden kann.

(2) Mängel des gelieferten Produkts werden vom Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lieferanten durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in Form eines Updates.

(3) Die HAAGE & PARTNER Computer GmbH übernimmt keine Haftung dafür, daß das Produkt für die vom Kunden vorgesehene Aufgabe geeignet ist. Für eventuell auftretende Folgeschäden übernimmt die HAAGE & PARTNER Computer GmbH keine Haftung.

(4) Der Anwender weiß, daß nach dem heutigen Stand der Technik die Erstellung völlig fehlerfreier Software nicht möglich ist.

4 Sonstiges

(1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.

(2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit vereinbar, das zuständige Gericht am Firmensitz der HAAGE & PARTNER Computer GmbH.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der un-

wirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben, soweit sie von der Unwirksamkeit der Bestimmung Kenntnis gehabt hätten.

(4) Jede Verletzung vorstehender Lizenzbestimmungen oder von Urheber- und Warenzeichenrechten wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

(5) Durch Installation der Software werden diese Lizenzvereinbarungen anerkannt.

(6) Sind Sie mit den Lizenzvereinbarungen nicht einverstanden, so müssen Sie das ungeöffnete Produkt unverzüglich gegen Erstattung bereits geleisteter Zahlungen an den Lieferanten zurückgeben.